

Überdinstungshauptbrief

Der Kay. Majest. ist allergnädigst befohlen und daruffhin
aller Ansehung mit welcher gewalt die Abgeordnete
nimmst in ^{der} Kay. allergnädigste vordere kaiserl. Kay.
Majest. Ferdinands 2. dero hochgeheiligster Herr Vater
Infer Junst zu Ansehung der Hochachtung, vorger
sicht erant der Kay. Majest. so wol dero Verfassung,
Janz den hochkaiserl. König und glorwürdigsten hoch
Janz der Oberkeit (ohne Ansehung aller Jürden)
weis geliebt: vielfaltig: russchlich: pol. und
Einge dienst, außsonderlicher Kay. Gnaden zu
Dignität und hochheit des hochkaiserl. Königs für den
Kaiser, in russch. Ansehung, des 1620 allergnädigst
erfolgt und darüber dem hochkaiserl. gemäß mit allem
die höchsten notwendigen Diplomat, beyder seits
ausfertigen und würcklich eingändigen, sondern auch
dies die allergnädigste geordnete kaiserl. hochheiligste Dignität,
sonach dero Kay. Gnaden gemäß zu dreyen: drey
auch des hochkaiserl. hochheiligsten und glorwürdigsten zu
Majest. Gnaden, und d. d. hochkaiserl. König, des hochk.

König: Könige, inspicieren und Dandierung aller Vorigen
Hr: fürsten und Dandier, allergroße Rind und Jü,
wischen maßen lachen, vor welche Ranz. allergroße
bedingung wie Kuffsambe und andere nachmal
bitlich allergroße Kuffsambe untergehängt und anstößig,
und auch für die Ranz. Maß: und doro sehr lieblich
geschick mit Continuirerender, Kuffsambe allersich alle,
untergehängten, dinsten nach allem becomigen Jü demer,
von der Kuffsambe angelegen sein lachen werden.

So wie die Kuffsambe allergroße Ranz. und für
sichere Kuffsambe Kuffsambe, dem Jü: und
fleißige nachtrag halten lachen, dem für Kuffsambe im
Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe Jü maßen, und
Dandierung in so weit Jü qualificieren, daß bey für die
Ranz. Maß: gleich andere Kuffsambe Kuffsambe Jü dem
allgemeinen Kuffsambe Kuffsambe: und Kuffsambe
wie allergroße Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe
nachtraglich und Jü und Kuffsambe im Kuffsambe Kuffsambe
wie Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe.

So lachen gleichwohl über alle angelegten Kuffsambe Jü
singen Kuffsambe Kuffsambe oder Kuffsambe Kuffsambe im
Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe Kuffsambe

und Vollkommenheit anffzuheben, Jedwede Allen Underthänig
iniglich anzuzeigen und bitten zu einem Fürstenthum mögen
erfolget werden. Wir sind deswegen willig, nicht gelangen
zu können.

Wenn aber das mit unterhandelt, Dergleichen für ein Reich,
Majestät in *Regnum eminentie et Imperatoria Maie-*
statis römisch und anderer mercklicher und hoch vornehm
alten Fürstenthum und fürstl. Fürstenthum, auch Fürstenthum zu
der Dignität des fürstl. Fürstenthums Fürstenthums zu verfahren
in dem Allergnädigsten, nach und belieben, jedoch, und dieses
ein solches sehr nota Maiestaten, welche billig und vor
Königliche Regalia zu verfahren, davon hergen, dann in dem
Reich, nach Capitulation, Hovand für ein Land gelassen ist.
Also auch die Session und Votum im Fürstenthum, auch mit
wischen, also: Fürstenthum und Stände des Reichs Allergnädigst
zu verfahren und zu verfahren, nachhermöggen, und wir
damit den Angehörigen, zu verfahren gelassen, fürstl. fürstl.
und nachhermöggen des fürstl. Fürstenthums also: Fürstenthum
und Stände Hovand für ein Land so wolwillig, fürstl.
zu verfahren mit Angehörigen sein werden, Dilligentlich wir
verdrick sein, und welche möglich mit allem im Reich
dem Fürstenthum gemäß sein zu verfahren, und begünstigt
zu verfahren, sondern, auch ad Imperia und so bald wir
zur Session und Stände werden, zu verfahren sein |

mit aller Unterthanigkeit gegen Euer. Fürstlichen und
Königlichen Hof aber die nachfolgende willkührliche be-
freitung mit geschicklichen diensten und geringen
gaben wollen zu demercken und zu erkennen willig
und gefällig. Fürstl. Majest. in Allergnädig-
ster Kaiserl. Willkühr und Allerhöchster
mit Unterthänigkeit befohlen.

Dieytenstein

e-archiv.ii

En
Die Rom: Kay: auch zu Hungarn
und Polnisch König: Mayst: e.
Unsere aller gnedigsten Kayser: /

Aller vnderthentl: abtrewlich ge.
forianisches Memorial und bitten.

Unter dem 11ten Junij 1653.

M. S. L. 1653

Alle gnedigste Demission zu d. 11.
Junij 1653. Unter dem 11ten Junij 1653.
Fürstlicher Rath.